

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 0

Freitag, 16. Juli 2010

Ausgabe 08/2010

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.06.2010 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.06.2010 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im Betriebsausschuss am 17.06.2010 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Oberbürgermeister am Sonntag, dem 05. September 2010
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"

Gemeinde Weißkeißel

Vereine, Verbände und Institutionen

- Information des Seniorenklubs
- Zurück im neu renovierten Kindergarten
- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufseck Großmann

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.06.2010 gefassten Beschlüsse

RAT/6-57/10

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" für das Geschäftsjahr 2006

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. entlastet die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Kultur- und Sportstätten Weißwasser“ für das Geschäftsjahr 2006.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-58/10

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" für das Geschäftsjahr 2007

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. entlastet die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Kultur- und Sportstätten Weißwasser“ für das Geschäftsjahr 2007.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-59/10

Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L. stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kultur- und Sportstätten Weißwasser“ für das Wirtschaftsjahr 2008 wie folgt fest:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	6.905.621,92 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	6.803.730,39 €
das Umlaufvermögen	101.891,53 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	5.307.522,05 €
Sonderposten mit Rücklagenanteil	1.343.780,42 €
Rückstellungen	203.950,00 €
die Verbindlichkeiten	50.183,85 €
Rechnungsabgrenzungsposten	185,60 €
1.2 Jahresgewinn / Jahresverlust	- 413.026,96 €
1.2.1 Summe der Erträge	599.166,98 €
1.2.2 Zuschuss der Großen Kreisstadt Weißwasser	901.816,00 €
1.2.3 Summe der Aufwendungen	1.914.009,94 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

- 2.1 bei einem Jahresgewinn
- zur Tilgung des Verlustvortrages
 - zur Einstellung in Rücklagen
 - zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
 - auf neue Rechnung vorzutragen

- 2.2 bei einem Jahresverlust
- zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
 - aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
 - auf neue Rechnung vorzutragen

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-60/10

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung Weißwasser für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" gem. § 110 SächsGemO Abs. (1-3), die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "Knischewski & Boßlet GmbH" zu einem Preis von 3.808,00 € (inkl. MWSt) zu bestellen.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-61/10

Vergabe Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2010/2011

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Schulbuchlieferung für die Grundschulen und die Mittelschule in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Schuljahr 2010/2011 an die Firma Heron Buchhandels-gesellschaft mbH, Zweigstelle Weißwasser zu einem Preis von 34.384, 22 €.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-62/10

Ermessensentscheidung des Stadtrates zur Abwassergebührenkalkulation 2011 bis 2015 der Stadt Weißwasser

Der Stadtrat beschließt, folgende Ermessensentscheidungen für die Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Weißwasser wirksam werden lassen:

- Festsetzung des Kalkulationszeitraumes
Der Stadtrat beschließt eine Kalkulationsperiode von 5 Jahren (2011-2015).
- Festsetzung der Gebührentatbestände
Der Stadtrat beschließt folgende Gebührentatbestände in den entsprechenden Satzungen festzulegen:
 - Schmutzwassersatzung
 - * Grundgebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Schmutzwasserkanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,
 - * Mengengebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Schmutzwasserkanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,
 - * Reinigungsgebühr für Grubeninhalt aus abflusslosen Sammelgruben, der in einem Klärwerk gereinigt wird,
 - * Reinigungsgebühr für Fäkalien aus Kleinkläranlagen, die in einem Klärwerk gereinigt werden,
 - * Transportgebühr für Grubeninhalte und Fäkalien, die aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen und zu einem Klärwerk transportiert werden,

b.) Niederschlagswassersatzung

* Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser, das in öffentliche Niederschlagswassereinrichtungen eingeleitet wird.

3. Festsetzung der Nutzungsdauern und der Methode der Berechnung der Abschreibung
Der Stadtrat beschließt die Nutzungsdauer entsprechend Anhang B der Schmutzwassergebührenkalkulation 2006-2010. Abschreibungen erfolgen linear aus Anschaffungs- und Herstellungskosten.
4. Festsetzung der Methode zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und des angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes
Der Stadtrat beschließt eine Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz von 6 von Hundert p. a..
5. Festsetzung der Methode zur Berücksichtigung des Anteils des Aufwandes im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung, der auf die Entwässerung der öffentlichen Wege und Plätze fällt.
Der Stadtrat beschließt, von dem laufenden Aufwand der in der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung anfällt, den Aufwand für die Entwässerung der öffentlichen Wege und Plätze nach dem Verhältnis der anrechenbaren Flächen der öffentlichen Wege und Plätze zur gesamten anrechenbaren Fläche abzusetzen.
6. Berücksichtigung sonstiger Leistungen durch die technischen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung
Der Stadtrat beschließt, dass Sonderleistungen für Einrichtungsnutzer, die nicht der Gebührensatzung unterliegen, nach den Grundsätzen der anderen Ermessensentscheidungen kalkuliert werden.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-63/10

Regelung zur Auftragsvergabe über die Lieferung, Montage und den Aufbau eines Streusalzsilos im Wirtschaftshof in der sitzungsfreien Zeit 2010

Der Stadtrat beschließt die Übertragung der Auftragserteilung für die sitzungsfreie Zeit im Sommer 2010 zu folgender Beschaffungsmaßnahme und Montageleistung auf den Oberbürgermeister:
Lieferung und Montage eines 75 m³ GFK Salzsilo einschließlich der Fundamenterstellung.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-64/10

Überplanmäßige Ausgabe für "Umrüstung und Effizienzsteigerung der Straßenbeleuchtung in Weißwasser"

Der Stadtrat beschließt, für die Effizienzsteigerung der Straßenbeleuchtung in Weißwasser eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2010 in der HHSt. 02.67000.94020 von 13.000 € und eine außerplanmäßige Einnahme in der HHSt. 02.67000.36100 von 18.750 €.
Für den Haushalt 2011 ist die Ausgabe in der HHSt. 02.67000.94020 von 25.000 € und die Einnahme in der HHSt. 02.67000.36100 von 18.750 € einzustellen.

Der Stadtrat beschließt, für die Umrüstung der Straßenbeleuchtungskörper in Weißwasser eine überplanmäßige Ausgabe für den Haushalt 2010 in der HHSt. 02.67000.94010 von 5.000 € und eine außerplanmäßige Einnahme in der HHSt. 02.67000.36110 von 7.500 €
Für den Haushalt 2011 ist die Ausgabe in der HHSt. 02.67000.94010 von 10.000 € und in der HHSt.

02.67000.36110 von 7.500 € einzustellen.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-67/10

Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Flurstücke 370 und 371

Der Stadtrat beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Flurstücke 370 und 371 mit einer Gesamtgröße von 2.923 m² zum Preis von 18.000,00 Euro an die Firma Objektentwicklungs-Gesellschaft Weißwasser Limited, Zweigniederlassung Weißwasser, Sitz: Weißwasser. Der Beschluss des Haupt- u. Finanzausschusses Nr. HFA/7-115/09 vom 14.09.2009 tritt hiermit außer Kraft.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-68/10

Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flurstück Teil von 561/9 der Flur 3

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flurstück Teil von 561/9 der Flur 3 in einer Größe von ca. 3.320 m² zum Preis von 22,00 €/m² an den Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), Niederlassung Bautzen, zum Bau einer Tagesklinik.

Die Kosten für die Altlastenentsorgung werden in Höhe von 15.000 €, bei Nachweisführung bis zu 21.700 €, von der Stadt Weißwasser übernommen. Der Beschluss RAT/8-112/07 vom 28.11.2007 tritt hiermit außer Kraft.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-69/10

Festlegung der Förderhöhe für eine Ordnungsmaßnahme im Förderprogramm "Stadtumbau Ost - Teil Aufwertung" im Stadtumbaugebiet Weißwasser

Der Stadtrat beschließt die nachfolgend genannte Ordnungsmaßnahme im "Stadtumbaugebiet Weißwasser" des Förderprogramms "Stadtumbau Ost - Teil Aufwertung".

Objekt: Abbruch der Gewerbebavillons im Bereich Sachsendamm und Südstraße
Flurstücke: Flur 15; Flurstücke 1004, 1005, 1009 und 1016
Eigentümer: WBG Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser, Lutherstraße 66, vertr. durch den GF, Herrn Pötzsch (Maßnahmeträger) sowie
Flurstücke: Flur 15; Flurstücke 1010, 1011 (Kauf), 1012 und 1015
Eigentümer: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L., vertr. durch den Oberbürgermeister, Herrn Rauh

Die Fördersumme von insgesamt max. 120.000,00 €, darin ist ein Eigenanteil der Stadt Weißwasser i.H.v. 40.000 € enthalten, wird nach vollständiger Fertigstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises an den Maßnahmeträger weitergeleitet

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-70/10**Festlegung der Förderhöhe für eine Ordnungsmaßnahme im Förderprogramm "Stadtumbau Ost - Teil Aufwertung" im Stadtumbaugebiet Weißwasser**

Der Stadtrat beschließt die nachfolgend genannte Ordnungsmaßnahme im "Stadtumbaugebiet Weißwasser" des Förderprogramms "Stadtumbau Ost - Teil Aufwertung".

Objekt: Wohnumfeldgestaltung im Bereich Schulstraße 3-9 (Innenhof)

Flurstücke: Flur 1; Flurstücke 137/9 und 101

Eigentümer: WBG Wohnungsbaugesellschaft mbH
Weißwasser, Lutherstraße 66, vertr. durch den GF, Herrn Pötzsch (Maßnahmeträger)

Die Fördersumme von insgesamt max. 60.000,00 €, darin ist ein Eigenanteil der Stadt Weißwasser i.H.v. 20.000,00 € enthalten, wird nach vollständiger Fertigstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises an den Maßnahmeträger weitergeleitet. Es ist die öffentliche Nutzung der geförderten Maßnahme dinglich im Grundbuch zu sichern.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-71/10**Antrag auf Berichterstattung zu Bauvorhaben**

Die Fraktion KLARTEXT stellt den Antrag auf ausführliche Berichterstattung in jeder Sitzung des Stadtrates zu folgenden städtischen Bauvorhaben:

- Neubau Mehrzweckhalle in der Lutherstraße,
- Neubau Turnhalle im Alten Dorf,
- Sanierung Schule im Alten Dorf,
- Abriss Freiluftstadion und Neubau Eisstadion Weißwasser.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-65/10**Satzung über die Straßenreinigung der Großen Kreisstadt Weißwasser (Straßenreinigungssatzung)****Satzung über die Straßenreinigung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Straßenreinigungssatzung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Anliegerpflichten
- § 4 Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Schlussbestimmungen

§ 1**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen der Stadt Weißwasser.
- (2) Sie regelt die Anliegerpflichten zur Reinigung öffentlicher Straßen. Ausgenommen sind die Anliegerpflichten, die in der jeweils gültigen Winterdienst-Anliegersatzung der Stadt Weißwasser geregelt sind.
- (3) Die Bestimmung der öffentlichen Straßen regelt sich nach den Maßgaben des Sächsischen Straßengesetzes - SächsStrG. Danach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (4) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Ein Grundstück ist durch eine öffentliche Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage erschlossen, wenn es entweder
 1. an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (vorderer Anlieger) oder
 2. nur durch Zwischenflächen, die sich im Eigentum der Stadt Weißwasser befinden, von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören oder
 3. ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, das heißt über ein anderes oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (Hinterliegergrundstück).

- (5) Reinigungsflächen sind alle zu den Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Flächen. Die Reinigungspflicht für die Anlieger umfasst gemäß Anlage 2 die am Grundstück angrenzenden bzw. dem Grundstück zugekehrten Reinigungsflächen. Das sind: die Gehwege, die Radwege, die Baumscheiben, das Schnittgerinne, die Gräben und Mulden (zur Straßenentwässerung), die öffentlichen Zugänge zu den Grundstücken, die Haltestellenbuchten, die Parkbuchten, die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte (wenn die Fahrbahn nicht geteilt ist), die Fahrbahnen in der gesamten Breite bis zur Teilung (wenn die Fahrbahn durch einen Trennstreifen geteilt ist), die Trenn-, Seiten- und Randstreifen, die Böschungen, die Stützmauern sowie die sonstigen Flächen. Dabei spielt die Gestaltung der Flächen keine Rolle, es kann sich zum Beispiel bei den Trenn-, Seiten- und Randstreifen um bepflanzte bzw. zur Bepflanzung vorgesehene Flächen für das so genannte „Straßenbegleitgrün“ handeln. Sind gemäß § 4 die Fahrbahnen oder die Gehwege komplett oder teilweise an die öffentliche Reinigung angeschlossen, reduzieren sich die Reinigungsflächen für die Anlieger gemäß Anlage 2.

§ 2 Zuständigkeit

Die Stadt Weißwasser überträgt auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG den Anliegern die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen im Rahmen dieser Satzung und die Wahrnehmung der Straßenanliegerpflichten.

§ 3 Anliegerpflichten

- (1) Die Anlieger haben die Pflicht, die Reinigungsflächen in einem sauberen Zustand zu halten, insbesondere
- a) regelmäßig, im Sinne der öffentlichen Straßenreinigung § 4 Abs. 2 Punkt c, und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Reinigungsflächen, vermieden oder beseitigt wird,
 - b) die Flächen von Laub und Wildwuchs, z. B. von Wildkräutern, zu säubern. Dabei ist die Anwendung chemischer Mittel verboten. Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes bleiben unberührt. Ausnahme ist dabei die Entfernung von Wildwuchs auf Flächen des Straßenbegleitgrüns ohne Rücksicht auf den Bepflanzungszustand. Die Wildwuchsentfernung obliegt auf diesen Flächen nicht dem Anlieger.
 - c) auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns lose Verunreinigungen jeglicher Art, z. B. weggeworfene Verpackungsmittel, zu entfernen,
 - d) Unrat und Schlamm, einschließlich Tierkot, zu entfernen,
 - e) Reste von Streugut nach Beendigung der Winterperiode zu entfernen,
 - f) unverzüglich Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung von Handelswaren oder Bau- und Brennstoffen entstehen, zu beseitigen.
- (2) Hydranten, Absperrschieber und Straßenentwässerungseinrichtungen - insbesondere Straßenwassereinläufe - sind von Verunreinigungen freizuhalten.
- (3) Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (4) Die Stadt Weißwasser kann einen Anlieger von den Anliegerpflichten befreien, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen wegen grundstücksbezogener Besonderheiten nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann teilweise oder ganz, widerruflich oder dauernd gewährt werden.
- (5) Entsteht durch eine Straßenverunreinigung ein verkehrswidriger Zustand i. S. v. § 32 StVO und ist der Verursacher sofort und zweifelsfrei feststellbar, so ist dieser unverzüglich zur Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet.

§ 4 Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung und Winterdienst

- (1) Die Stadt Weißwasser kann festlegen, dass bestimmte öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen werden. Die den Eigentümern oder Besitzern der Grundstücke obliegenden Anliegerpflichten werden ganz oder teilweise durch die Stadt Weißwasser oder einen von ihr beauftragten Betrieb übernommen.
- (2) Nach Abs. 1 führt die Stadt Weißwasser eine öffentliche Straßenreinigung wie folgt durch:
- a) auf Bundes- Staats- und Kreisstraßen sowie auf den Stadtstraßen die dem Durchgangsverkehr oder in erheblichem Maße dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen und in Anlage 1 aufgeführt sind, eine Winterendreinigung im Zeitraum März bis April des laufenden Jahres,
 - b) auf Bundes- Staats- und Kreisstraßen in der Zeit 1. Mai bis 30. November einmal im Monat
 - c) auf Stadtstraßen die dem Durchgangsverkehr oder in erheblichem Maße dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen und in Anlage 1 aufgeführt sind, jeweils einmal in den Zeiträumen Juni/Juli, August/September und Oktober/November eines jeden Jahres.

- (3) Die Stadt Weißwasser räumt gemäß § 51 Abs. 4 SächsStrG nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit öffentlichen Straßen von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und nicht andere aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere der Verkehrssicherungspflicht, hierzu verpflichtet sind.
Die Durchführung der Winterdienstleistungen erfolgt in Abhängigkeit der Straßenpriorität und Notwendigkeit. Die Stadt Weißwasser kann mit der Leistungserbringung Dritte beauftragen.
Winterdienstleistungen auf sonstigen Plätzen, Flächen und Wegen erfolgen nachrangig.
- (4) Die Anliegerpflichten für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen der Stadt Weißwasser sind in der „Winterdienst-Anliegersatzung“ geregelt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 seiner Verpflichtung, die Reinigungsflächen in einem sauberen Zustand zu halten, nicht nachkommt, insbesondere:
 - a) diese nicht regelmäßig und so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Reinigungsflächen, vermieden oder beseitigt wird,
 - b) die Flächen nicht von Laub und Wildwuchs, z. B. von Wildkräutern, säubert,
 - c) auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns lose aufgebraachte Verunreinigungen, z. B. weggeworfene Verpackungsmittel, nicht entfernt,
 - d) Unrat und Schlamm, einschließlich Tierkot, nicht entfernt,
 - e) Reste von Streugut nach der Winterperiode nicht entfernt,
 - f) Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung von Handelswaren oder Bau- und Brennstoffen stehen, nicht unverzüglich beseitigt;
 2. Entgegen § 3 Abs. 2 Hydranten, Absperrschieber und Straßenentwässerungseinrichtungen
- insbesondere Straßenwassereinfläufe - nicht von Verunreinigungen freihält.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Großen Kreisstadt Weißwasser (Straßenreinigungssatzung) vom 30. Mai 2007“ außer Kraft.

Anlagen:

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

Stadtstraßen gemäß § 4 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung

Straßennummer	Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis
01250	An der Rennbahn	August-Bebel-Straße	Kastanienallee
01003	August-Bebel-Straße	Käthe-Kollwitz-/Berliner Str.	George-Beck-Straße
08935	Carl-Friedrich-Gauß-Straße	Berliner Straße	Ende Carl-Friedrich-Gauß-Straße
00904	Grünstraße	August-Bebel-Straße	Mühlenstraße
01007	Krumme Straße	Wendensteg	Jahnstraße
01011	Wendensteg	Käthe-Kollwitz-Straße	Wendensteg 7, Krumme Straße
43260	Ziegelstraße	Berliner Straße	Hermannstraße
00608	Am Freizeitpark	Bautzener Straße	Ende Am Freizeitpark
01201	Bahnhofstraße	Forster Straße	Muskauer Straße inkl. Parkplatzquerung
	Busbahnhof	Bahnhofstraße	Bahnhofstraße
	Boulevard	Berliner Straße	Ende Boulevard
01107	Forster Straße	Str. des Friedens / Bahnhofstraße	Forster Straße 68
01204	Friedrich-Bodelschwingh-Straße	Straße des Friedens	Muskauer Straße
01217	Friedrich-Fröbel-Straße	Forster Straße	Friedrich-Fröbel-Straße 12
01207	Kirchstraße	Straße des Friedens	Muskauer Straße
01210	Mittelstraße	Straße des Friedens	Muskauer Straße
00601	Prof.-Wagenfeld-Ring	Bautzener Straße	Ende Prof.-Wagenfeld-Ring, Th.-Jung-Straße
01505	Rosa-Luxemburg-Straße	Bautzener Straße	Ende Rosa-Luxemburg-Straße
01214	Straße des Friedens	Bahnhofstraße	Muskauer Straße
00609	Thomas-Jung-Straße	Prof.-Wagenfeld-Ring	Ende Thomas-Jung-Straße
01262	Birkenweg	Damaschkestraße	Gablenzer Weg
01106	Damaschkestraße	Kromlauer Weg	Grubenstraße
01109	Grubenstraße	Damaschkestraße	Jahnstraße
01111	Jahnstraße	Straße d. Friedens	Berliner Straße
01113	Kromlauer Weg	Halbendorfer Weg	Kromlauer Weg 21
01115	Neuteichweg	Kromlauer Weg	Teichstraße
01211	Pestalozzistraße	Teichstraße	Jahnstraße
01212	Qualisch	Teichstraße	Qualisch Ost
01114	Teichstraße	Neuteichweg	Muskauer Straße
00703	Albert-Schweitzer-Ring	Straße der Kraftwerker	Ende Albert-Schweitzer-Ring
01302	Boxberger Straße	Werner-Seelenbinder-Straße	Straße der Jugend
00903	Forstweg	Kreisverkehr	Forstweg 43
14500	George-Beck-Straße	Kreisverkehr	August-Bebel-Straße
00701	Glückaufstraße	Heinrich-Hertz-Straße	Straße der Kraftwerker
01301	Graf-v.-Stauffenberg-Straße	Werner-Seelenbinder-Straße	Straße der Jugend
01502	Hegelpromenade	Karl-Liebknecht-Straße	Hegelpromenade 3
00801	Heinrich-Hertz-Straße	Kreisverkehr	Heinrich-Hertz-Straße 11/12
01304	Hermann-Moritz-Jacobi-Straße	Bautzener Straße	Ende H.-M.-Jacobi-Straße / Kreisverkehr
00802	Juri-Gagarin-Straße	Kreisverkehr	Forstweg
01504	Karl-Liebknecht-Straße	Kreisverkehr	ohne Stich bis H.-Nr.29, Berliner Straße
01402	Sachsendamm	Anfang Sachsendamm	Ende Sachsendamm
00702	Schweigstraße	Bautzener Straße	Kreisverkehr
01303	Straße der Jugend	Bautzener Straße	Hermann-Moritz-Jacobi-Straße
00704	Straße der Kraftwerker	Moritz-Hermann-Jacobi-Straße	Schweigstraße

00913	Waldstraße	Forstweg	Hermannstraße
01401	Werner-Seelenbinder-Straße	Bautzener Straße	W.-Seelenbinder-Str. 54a/ Sachsendamm
00101	Alexanderstraße	Straße d. Einheit	Gartenstraße
00201	Braunsteichweg	Muskauer Straße	Am Sägewerk
00202	Brunnenstraße	Muskauer Straße	Kreuzung Karl-Marx-Straße / Straße d. Einheit
00103	Bruno-Bürgel-Straße	Schulstraße	Luisenstraße
00104	Dr.-Altmannstraße	Schmiedestraße	Schulstraße
00108	Gartenstraße	Brunnenstraße	Oststraße
00907	Hermannstraße	Karl-Liebnecht-Straße	Hermannstraße 81
00908	Hohe Straße	Hermannstraße	Forstweg
00111	Karl-Marx-Straße	Muskauer Straße	Straße der Einheit
00106	Luisenstraße	Karl-Marx-Straße	Brunnenstraße
80094	Marktplatz	Karl-Marx-Straße	Straße der Glasmacher
00910	Mühlenstraße	Forstweg	Berliner Straße
01218	Oststraße	Straße d. Einheit	Wolfgangstraße
00116	Schmiedestraße	Muskauer Straße	Dr.-Altmann-Straße
00118	Schulstraße	Dr.-Altmannstraße	Braunsteichweg
00117	Straße d. Einheit	Karl-Marx-Straße	Bahnübergang
00105	Straße der Glasmacher	Muskauer Straße	Hermannsdorfer Straße
00203	Waldhausstraße	Muskauer Straße	Waldhausstraße 114, Kreuzung Waldhausstraße / Bahnschienen
00120	Wolfgangstraße	Braunsteichweg	Wolfgangstraße 39
00302	Goethestraße	Uhlandstraße	Lutherstraße
00303	Görlitzer Straße	Bautzener Straße	Hermannsdorfer Straße
00305	Gutenbergstraße	Bautzener Straße	Hermannsdorfer Straße
00404	Hermannsdorfer Straße	Schillerstraße	Straße der Einheit
01247	Hoher Wald	Heinrich-Heine-Straße	Ende Hoher Wald
00405	Humboldtstraße	Lutherstraße	Gutenbergstraße
40100	Industriestraße Ost	Süßmuthlinie	Ende Industriestraße Ost
40150	Industriestraße West	Süßmuthlinie	Ende Industriestraße West
00307	Lessingstraße	Bautzener Straße	Uhlandstraße
00309	Lutherstraße	Prof.-Wagenfeld-Ring	Görlitzer Straße
00310	Puschkinstraße	Bautzener Straße	Lutherstraße
00311	Schillerstraße	Bautzener Straße	Brentanoweg
00312	Uhlandstraße	Heinrich-Heine-Straße	Gutenbergstraße

Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gemäß § 4 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung

Straßennummer	Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis
00912	Berliner Straße	Käthe-Kollwitz-Straße	Bautzener Straße
01009	Tiergartenstraße	Käthe-Kollwitz-Straße	Tiergartenstraße 48/ 50
00301	Bautzener Straße	Muskauer Straße	Ortsausgang inkl. Innenhof „Sorauer Platz“
00112	Muskauer Straße	Bautzener Straße	Muskauer Str. 122
00306	Heinrich-Heine-Straße	Bautzener Straße	Heinrich-Heine-Straße 44b
01005	Käthe-Kollwitz-Straße	Halbendorfer Weg	Berliner Straße
01110	Halbendorfer Weg	Käthe-Kollwitz-Straße	Halbendorfer Weg 52

Anlage 2**Übersicht zu den Reinigungsflächen für die Anlieger**

Reinigungsflächen:	Die Fahrbahn ist an die öffentliche Reinigung angeschlossen; Der Gehweg ist nicht an die Öffentliche Reinigung angeschlossen	Die Fahrbahn und der Gehweg sind <u>nicht</u> an die öffentliche Reinigung angeschlossen
	Die am Grundstück angrenzenden bzw. dem Grundstück zugekehrten Flächen sind Reinigungsflächen für die Anlieger:	
Gehweg	ja	ja
Radweg zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante	ja	ja
Radweg auf der Fahrbahn	nein	ja
Baumscheiben auf dem Gehweg	ja	ja
Trennstreifen, Seitenstreifen und Randstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante, unabhängig von der Gestaltung, z. B. „Straßenbegleitgrün“	ja	ja
Schnittgerinne	nein	ja
Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte (Fahrbahn ist nicht geteilt)	nein	ja
Fahrbahn in der gesamten Breite bis zur Teilung (Fahrbahn durch einen Trennstreifen geteilt.)	nein	ja
Trennstreifen, Seitenstreifen und Randstreifen zwischen der Bordsteinkante bis zur Mitte der gesamten Straße, unabhängig von der Gestaltung, z. B. „Straßenbegleitgrün“	nein	ja
Parkbuchten	nein	ja
Haltestellenbuchten	nein	ja
Haltestelleninseln	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand, Bereich innerhalb des Fahrgastunterstandes	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand, Gehwegbereich außerhalb des Fahrgastunterstandes	ja	ja
Haltestelle ohne Fahrgastunterstand	ja	ja
Gräben und Mulden (zur Entwässerung dienend), Böschungen, Stützmauern und ähnliches	ja	ja
Öffentliche Zugänge zu den Grundstücken	ja	ja

RAT/6-66/10**Satzung der Großen Kreisstadt Weißwasser über die Anliegerpflicht für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen in Weißwasser (Winterdienst-Anliegersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Winterdienst-Anliegersatzung.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anliegerpflichten
- § 5 Durchführung der Anliegerpflichten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Anliegerpflicht für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen.
- (2) Die Bestimmung der öffentlichen Straßen regelt sich nach den Maßgaben des Sächsischen Straßengesetzes – SächsStrG. Danach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Die Verpflichtungen dieser Satzung gelten nicht für Gehwege in öffentlichen Grünanlagen und Erholungsanlagen, die vornehmlich von Erholungssuchenden benutzt werden sowie für Gehwege innerhalb von Friedhöfen.

**§ 2
Zuständigkeit**

- (1) Die Stadt Weißwasser ist zur Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen und Überwegen für Fußgänger auf der Grundlage des § 51 Abs. 3 SächsStrG verpflichtet, soweit dieser nicht gemäß § 4 dieser Satzung auf die Straßenanlieger übertragen ist, und kontrolliert die Wahrnehmung der Straßenanliegerpflichten. Rechtsansprüche auf Durchführung bestimmter Winterdienstmaßnahmen durch die Stadt Weißwasser oder Schadenersatzforderungen gegen die Stadt Weißwasser können daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.
- (3) Sofern die Stadt Weißwasser auf öffentlichen Gehwegen Winterdienstleistungen ausführt, sind die Anlieger gemäß § 3 nicht von den Pflichten dieser Satzung befreit.
- (4) An ausgewählten Verkehrsflächen werden gekennzeichnete Streugutbehälter aufgestellt, die zur Selbsthilfe für Kraftfahrer bei Eisglätte oder auch als Vorratshilfe für die Betreuung von öffentlichen Treppenanlagen bestimmt sind. Eine hiervon abweichende Verwendung ist nicht gestattet.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Das ist der Fall, wenn ein Grundstück innerhalb der geschlossenen Ortslage an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen bzw. nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt Weißwasser von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören.
- (2) Reinigungsflächen sind die am Grundstück angrenzenden öffentlichen Gehwege i. S. des § 51 Abs. 4 SächsStrG und Fußgängerüberwege. Bei einseitigem öffentlichen Gehweg ist die Reinigungsfläche auch der dem Grundstück gegenüberliegende öffentliche Gehweg. Sind keine von der Fahrbahn baulich getrennten Gehwege vorhanden, so gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze auf beiden Fahrbahenseiten, unabhängig von der Art und der Nutzung der Anliegergrundstücke. Gleiches gilt für verkehrsberuhigte Bereiche.
- (3) Die Reinigungsflächen bemessen sich bei öffentlichen Gehwegen u. ä. Flächen nach der Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

**§ 4
Anliegerpflichten**

- (1) Die Stadt Weißwasser überträgt auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG den Anliegern die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes.

- (2) Gegenstand der Anliegerpflicht im Sinne dieser Satzung sind die Reinigungsflächen nach § 3 Abs. 2.
- (3) Bei einseitigen Reinigungsflächen sind die Straßenanlieger wechselseitig verpflichtet. In jeder Wintersaison gerades/ungerades Jahr ist der Straßenanlieger verpflichtet an deren Grundstück die Reinigungsfläche grenzt. In jeder Wintersaison ungerades/gerades Jahr ist der gegenüberliegende Straßenanlieger verpflichtet.
- (4) Die Reinigungsflächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut sein. Sooft es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, sind diese Maßnahmen tagsüber bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (5) Sind mehrere Anlieger für dieselbe Reinigungsfläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (6) Anlieger können mit der Durchführung dieser Pflichten Dritte beauftragen.
- (7) Die Stadt Weißwasser kann einen Anlieger von den Anliegerpflichten befreien, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen wegen grundstücksbezogener Besonderheiten nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann teilweise oder ganz, widerruflich oder dauernd gewährt werden.

§ 5

Durchführung der Anliegerpflichten

- (1) Die Reinigungsflächen sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen oder zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind auf 1,50 m Breite, stark frequentierte Gehwege sind bedarfsgerecht breiter zu räumen oder zu streuen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rand der in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Fläche anzuhäufen, sofern im § 5 Abs. 3 bis 6 nichts anderes geregelt ist und der fließende Verkehr dadurch nicht behindert wird. Die Straßeneinläufe sind freizuhalten.
- (3) Schnee darf nicht an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert werden. Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel dürfen nicht verschüttet werden.
- (4) In Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden. Es sind ausreichend Durchgänge freizuhalten die mindestens 1.1 m breit sind.
- (5) Die vom Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen. Liegen die Hausgrundstücke an Einmündungen, so soll der Zugang mindestens 1,50 m Breite haben und bis an die Einmündung reichen.
- (6) Beim Einsatz von Fahrzeugen auf Gehwegen darf die Einzelradlast 1,25 t nicht überschreiten.
- (7) Zum Streuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise dürfen Auftausalz (Steinsalz) oder sonstige ökologisch verträgliche auftauende Stoffe an Hydranten und Absperrschiebern sowie Treppenanlagen verwendet werden, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann. Die Verwendung von Asche, Kohlengrus oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen ist nicht gestattet.
- (8) Schnee und Eis aus Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.
- (9) Den Verkehr gefährdende Eisbildungen an Dächern oder Dachrinnen sind vom Anlieger unverzüglich zu beseitigen. Gegebenenfalls ist die Gefahrenstelle abzusichern.
- (10) Die Absicherung und Beseitigung von Glättstellen, die durch Havarie (Rohrbruch, Wasseraustritt u. ä.) oder durch das Betreiben von Wasch- und Kraftwerksanlagen entstanden sind, ist vom Verursacher bzw. Betreiber der Anlage, Leitung o. ä. sofort vorzunehmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 4 die Reinigungsflächen werktags nicht bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9.00 Uhr

- von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut hat und diese Maßnahmen nicht tagsüber bis 20:00 Uhr sooft wiederholt hat, wie es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert,
2. entgegen § 5 Abs. 1 die Reinigungsflächen nicht auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis geräumt oder gestreut hat, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 die Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig geräumt oder gestreut hat,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 breitere Gehwege nicht auf 1,50 m Breite, stark frequentierte Gehwege nicht bedarfsgerecht breiter geräumt oder gestreut hat,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 geräumten Schnee und das auftauende Eis unzulässig ablagert und dadurch den fließenden Verkehr behindert,
 6. entgegen § 5 Abs. 3 Schnee an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert oder Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel verschüttet hat,
 7. entgegen § 5 Abs. 4 in Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen einen geschlossenen Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft und nicht ausreichend Durchgänge freigehalten hat,
 8. entgegen § 5 Abs. 5 den Zugang zum Hausgrundstück nicht ausreichend freigehalten hat,
 9. entgegen § 5 Abs. 6 auf Gehwegen Fahrzeuge mit einer Einzelradlast über 1,25 t eingesetzt hat,
 10. entgegen § 5 Abs. 7 zum Streuen anderes abstumpfendes Material als Sand, Splitt oder Granulat verwendet hat,
 11. entgegen § 5 Abs. 7 Auftausalz (Steinsalz) oder sonstige ökologisch verträgliche auftauende Stoffe an Hydranten und Absperschiebern sowie Treppenanlagen verwendet hat, obwohl die Freihaltung auch anders gewährleistet werden konnte,
 12. entgegen § 5 Abs. 8 Schnee und Eis aus Grundstücken auf öffentlichen Straßen abgelagert hat,
 13. entgegen § 5 Abs. 9 den Verkehr gefährdende Eisbildungen an Dächern oder Dachrinnen nicht unverzüglich beseitigt bzw. die Gefahrenstelle gegebenenfalls nicht absichert.
 14. entgegen § 5 Abs. 10 als Verursacher bzw. Betreiber von Anlagen, Leitungen o. ä. Glättstellen, die durch Havarie (Rohrbruch, Wasseraustritt u. ä.) oder durch das Betreiben von Wasch- und Kraftwerksanlagen entstanden sind, nicht sofort absichert oder beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. November 2010 in Kraft.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.06.2010 gefassten Beschlüsse

RAT/6-72/10 Antrag auf Stundung der Gewerbesteuerzahlung

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-73/10 Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe des im Betriebsausschuss am
17.06.2010 gefassten Beschlusses**

BA/2-56/10

Teilerlass von Pachtzins für das Jahr 2009 - Jahnbad

Weißwasser, den 21.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der Entscheidungen des
Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung**

OB/18/10

**Festlegung der Förderhöhe im Stadtumbaugebiet
Weißwasser, Programm Stadtumbau Ost,
Programmteil Rückführung Infrastruktur**

Der Oberbürgermeister beschließt die nachstehende Fördermaßnahme im Programm Stadtumbau Ost, Teil Rückführung Infrastruktur:

Eigentümer: Stadtwerke Weißwasser GmbH,
vertr. durch die Geschäftsführerin
Maßnahme: Rückbau Hauptleitung Trinkwasser im
Bereich der Geschwister-Scholl-Str., 2.BA

Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen 43.000,00 €. Die Förderquote beträgt 50%. Es wird höchstens ein Betrag von 21.500,00 € an den Eigentümer weitergeleitet. Der Eigentümer übernimmt den Eigenanteil vollständig.

Weißwasser, den 15.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/19/10

**Festlegung der Förderhöhe im Stadtumbaugebiet
Weißwasser, Programm Stadtumbau Ost,
Programmteil Rückführung Infrastruktur**

Der Oberbürgermeister beschließt die nachstehende Fördermaßnahmen im Programm Stadtumbau Ost, Teil Rückführung Infrastruktur:

Eigentümer: Stadtwerke Weißwasser GmbH,
vertr. durch die Geschäftsführerin
Maßnahme: Anpassung des Trafos am Sachsendam

Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen betragen 10.000,00 €. Die Förderquote beträgt 50%. Es wird höchstens ein Betrag von 5.000,00 € an den Eigentümer weitergeleitet. Der Eigentümer übernimmt den Eigenanteil vollständig.

Weißwasser, den 15.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/20/10

**Festlegung der Förderhöhe im Stadtumbaugebiet
Weißwasser, Programm Stadtumbau Ost,
Programmteil Rückführung Infrastruktur**

Der Oberbürgermeister beschließt die nachstehende Fördermaßnahme im Programm Stadtumbau Ost, Teil Rückführung Infrastruktur:

Eigentümer: Stadtwerke Weißwasser GmbH,
vertr. durch die Geschäftsführerin
Maßnahme: Neuverlegung 240 m TW Leitung, 63 PE,
im Bereich der Südstraße

Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen betragen 40.000,00 €. Die Förderquote beträgt 50%. Es wird höchstens ein Betrag von 20.000,00 € an den Eigentümer weitergeleitet. Der Eigentümer übernimmt den Eigenanteil vollständig.

Weißwasser, den 15.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/21/10

**Festlegung der Förderhöhe im Stadtumbaugebiet
Weißwasser, Programm Stadtumbau Ost,
Programmteil Rückführung Infrastruktur**

Der Oberbürgermeister beschließt die nachstehende Fördermaßnahme im Programm Stadtumbau Ost, Teil Rückführung Infrastruktur:

Eigentümer: Stadtwerke Weißwasser GmbH,
vertr. durch die Geschäftsführerin
Maßnahme: Neuverlegung 100 m TW Leitung, 63 PE,
im Bereich Straße der Jugend

Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen betragen 17.000,00 €. Die Förderquote beträgt 50%. Es wird höchstens ein Betrag von 8.500,00 € an den Eigentümer weitergeleitet. Der Eigentümer übernimmt den Eigenanteil vollständig.

Weißwasser, den 15.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/22/10

**Festlegung der Förderhöhe einer Baumaßnahme im
Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf
Weißwasser Soziale Stadt
"Bereich Boulevard/Görlitzer Straße"**

Der Oberbürgermeister beschließt die Förderung der Baumaßnahme Restinstandsetzung eines Wohngebäudes im Fördergebiet Soziale Stadt "Bereich Boulevard/Görlitzer Straße"

Investitionsort: Gutenbergstr. 1
Eigentümer: Eheleute Müller, Gablenz
Förderfähig sind Kosten in Höhe von max. 21.586,00 €. Die Förderung beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, das entspricht einem Förderbetrag in Höhe von max. 6.476,00 €. In der Fördersumme ist 1/3 Eigenanteil der Stadt, d. h. 2.158,66 € enthalten.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/23/10

Festlegung der Förderhöhe einer Ordnungsmaßnahme im Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf Weißwasser Soziale Stadt "Bereich Boulevard/Görlitzer Straße"

Der Oberbürgermeister beschließt die Förderung der Ordnungsmaßnahme Abbruch von baulichen Nebenanlagen im Fördergebiet Soziale Stadt "Bereich Boulevard/Görlitzer Straße"

Investitionsort: Bautzener Str. 58 (Grenzwand,
Schornstein, Entsigelung)
Eigentümer: Frau Kathrin Rössel
Förderfähig sind Kosten in Höhe von max. 5.691,75 €. Die Förderung beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten des Abrisses einschließlich der notwendigen Abrissfolgekosten, das entspricht einem Förderbetrag in Höhe von max. 5.691,75 €. In der Fördersumme ist 1/3 Eigenanteil der Stadt, d. h. 1.897,25 € enthalten.

Weißwasser, den 25.06.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/24/10**Verlängerung der Full-Service-Verträge für die Kopiergeräte Kyocera KM-3050 und KM-C3225**

Die Full-Service-Verträge für die Kopiergeräte Kyocera KM-3050 und KM-C3225 mit der Firma B + L Bürotechnik aus Weißwasser werden für die Dauer von einem Jahr bis zum 31.10.2011 verlängert

Weißwasser, den 05.07.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/25/10**Gehwegbau H.-Heine-Straße in Weißwasser, Ortseingang Weißwasser bis Lutherstraße**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Bieder-Bau aus Weißwasser mit den Pflasterarbeiten für das Bauvorhaben Gehwegbau H.-Heine-Straße in Weißwasser, Ortseingang Weißwasser bis Lutherstraße zu einem Preis von 19.713,04 brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 06.07.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/26/10**Gehwegbau H.-Heine-Straße in Weißwasser, Lutherstraße bis Grillparzerstraße**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Rohrnetz Beil GmbH aus Weißwasser mit den Pflasterarbeiten für das Bauvorhaben Gehwegbau H.-Heine-Straße in Weißwasser, Lutherstraße bis Grillparzerstraße zu einem Preis von 14.451,71 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 06.07.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/28/10**Leasing Dienst-PKW**

Mit der Firma Buder-Hubatsch Zw.NL d. Lausitzer Automobilhandels-GmbH aus Görlitz wird für die Dauer von einem Jahr ein Leasingvertrag abgeschlossen.

Weißwasser, den 09.07.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/29/10**Leasing Dienst-PKW**

Mit der Firma Buder-Hubatsch Zw.NL d. Lausitzer Automobilhandels-GmbH aus Görlitz wird für die Dauer von einem Jahr ein Leasingvertrag abgeschlossen.

Weißwasser, den 09.07.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am **10.08.2010, um 17.00 Uhr**
im **Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz**
seine
Sitzung Nr. 12-8/10 (Sondersitzung)
durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
 2. Informationen/Anfragen
 3. Beschlussfassung
 - 3.1 1. Grundschule / Turnhalle 1. Grundschule Weißwasser - Außenanlagen
 - 3.2 Neubau einer 3-Feld-Turnhalle an der 2. Mittelschule in Weißwasser, 3. BA - Los 3.6 - Metallbauarbeiten - Vordach
 - 3.3 Neubau einer 3-Feld-Turnhalle an der 2. Mittelschule in Weißwasser, 3. BA - Los 3.11 - Küche
 - 3.4 Neubau einer 3-Feld-Turnhalle an der 2. Mittelschule in Weißwasser, 3. BA - Los 3.12 - Sportgeräte
 - 3.5 Neubau einer 3-Feld-Turnhalle an der 2. Mittelschule in Weißwasser, 3. BA - Los 3.14 - Möblierung
 - 3.6 Neubau einer 3-Feld-Turnhalle an der 2. Mittelschule in Weißwasser, 3. BA - Los 3.16 - Mobile Sportgeräte
 - 3.7 Brandschutztechnische Ertüchtigung 2. Grundschule in Weißwasser - Los 1 - Maurer-, Putz- und Estricharbeiten
 - 3.8 Brandschutztechnische Ertüchtigung 2. Grundschule in Weißwasser - Los 2 - Trockenbauarbeiten
 - 3.9 Brandschutztechnische Ertüchtigung 2. Grundschule in Weißwasser - Los 3 - Bauelemente
 - 3.10 Brandschutztechnische Ertüchtigung 2. Grundschule in Weißwasser - Los 4 - Malerarbeiten und Bodenbeläge
 - 3.11 Brandschutztechnische Ertüchtigung 2. Grundschule in Weißwasser - Los 5 - Elektroanlage und Sicherheitstechnik
 - 3.12 Energetische Sanierung der Fahrzeughalle Feuerwehr Weißwasser - Toreneuerung
 - 3.13 Gedenkpfad Sowjetisches Ehrenmal - Los 2 - Neugestaltung Kriegsgräberanlage
 - 3.14 Teilsanierung des Obdachlosenheims in Weißwasser - Los 1 - Bauhauptgewerk
 - 3.15 Teilsanierung des Obdachlosenheims in Weißwasser - Los 2 - Tischlerarbeiten
 - 3.16 Teilsanierung des Obdachlosenheims in Weißwasser - Los 4 - Dachdeckungsarbeiten
 - 3.17 Abbruch Garagen Komplexstandort "An der alten Milntankstelle", 4. BA
 - 3.18 Abbruch Turnhalle der ehemaligen 3. Mittelschule in Weißwasser
 - 3.19 Sanierung Waldhausstraße in Weißwasser
 - 3.20 Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters durch den BWA zur Vergabe von Bauleistungen - Bauvorhaben Umnutzung 1. Grundschule/Mittelschule zur Grundschule - Fassadensanierung
- Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 14.07.2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Oberbürgermeister
am Sonntag, dem 05. September 2010**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Weißwasser wird in der Zeit vom 16. bis 20. August 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Bürgerbüro, Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße) Zimmer 109 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die

Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Neuwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; Eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahme, spätestens am 20. August 2010 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Bürgerbüro, Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße) Zimmer 109 einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. August 2010 **eine Wahlbenachrichtigung**. Sie gilt auch für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Neuwahl; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des für ihn zuständigen Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist oder
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für die etwaige Neuwahl (zweiter Wahlgang) gestellt werden.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 03. September 2010, 16.00 Uhr und für die etwaige Neuwahl bis zum 24. September 2010, 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Bürgerbüro, Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße) mündlich oder schriftlich beantragt werden. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Die Schriftform wird auch durch Telefax oder Telegramm gewährt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Antrag kann auch durch per e-Mail (wahlbuero@weisswasser.de) gestellt werden.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, bis 15.00 Uhr bei der Stadt unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15.00 Uhr** stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Sonnabend vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag der Neuwahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl). Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Wahlumschlag, Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl bis 18 Uhr eingehen. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Zjawne wozjewjenje wo możności, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo pridželenju wólbnych liščikow

Tute zjawne wozjewjenje na to skedźbni, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšedny dzeń wot 20. hač k 16. dnjej do wólbow za zwučene wotewrjenske časy zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował. Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kiž su 18. žiwjenske lěto dokónčili a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnie

resp. we wokrjesu bydla a kiž su tuž na wólbny m dnju wólbokmane.
Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospotne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, hdže, hdy a pod kajkimi wuměnjajemi móže so próstwa wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowu wólbnu wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny m lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžěle nce wučišćane, kiž so wšitkim wólbokmanym, zapisanym do zapisa wolerjow, sčasom připósćece.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Weißwasser, den 06. Juli 2010
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die öffentliche
Auslegung des Jahresabschlusses 2008
des Eigenbetriebes
"Kultur- und Sportstätten Weißwasser"**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 22.06.2010 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt hat.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" für das Wirtschaftsjahr 2008 wurde zuvor von der BDO Deutsche Wahrentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung geprüft und hat den Vermerk:

"Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt" erhalten.

Der Bericht über die Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" liegt

vom 20.07.2010 bis zum 30.07.2010

in der Stadtbibliothek Weißwasser, Straße des Friedens 14, sowie im Ratsbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz während der Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemeinde Weißkeißel

Vereine, Verbände und Institutionen

Information des Seniorenklubs

Im Monat Juli besuchen wir am vierten Mittwoch, also am 28. Juli, den „Njepila-Hof“ in Rohne. Der Bus fährt dazu um 13.30 Uhr ab Haide-Tanne und bedient dann alle Bushaltestellen in Weißkeißel. Die Rückfahrt ist für 17.00 Uhr vorgesehen.

Am 11. August ist dann eine Kremserfahrt möglich, an der die Seniorinnen und Senioren teilnehmen können, die sich in die Liste eingetragen haben. Über Abfahrtszeit, Ziel und Preis müssen wir uns am 28. Juli verständigen. Erst danach kann der Kremser gebucht werden.

Zu unserem Kaffeemittag am 25. August versuchen wir eine Verkehrsteilnehmerschulung zu organisieren, da wir uns zu unserem Busausflug im September noch zum Reisetag verständigen müssen. (Eventuell am 22. September, unserem Tag für den Kaffeemittag.)

Fest steht jedoch der Termin für die Theaterfahrt am 5. September. Dazu wünschen wir allen Teilnehmern viel Vergnügen.

H. Merla

Zurück im neu renovierten Kindergarten

Das lange Warten hat endlich ein Ende. Mit großer Freude und Spannung haben die Kinder und Erzieherinnen der Weißkeißler Kindertagesstätte „Feuerwehr Felicitas“ am 5. Juli 2010 die neu gestalteten Räumlichkeiten wieder in Besitz genommen. Es gab vieles zu Bestaunen und zu Entdecken, denn die Gruppen- und Nebenräume wurden neu konzipiert. Dank der fleißigen Helfer konnte der Umzug in die Einrichtung reibungslos erfolgen und die Räume kindgerecht und gemütlich gestaltet werden.

Natürlich wird auch in den nächsten Tagen noch so manche Kiste ausgepackt und die Bohrmaschine ihre Anwendung finden, aber das Größte ist geschafft.

Jetzt können sich die Kinder in ihrer gewohnten Umgebung und auf dem Spielplatz austoben.

Aber auch im Erdsatzkindergarten haben sich die Kinder wohl gefühlt. Hier gab es reichlich Möglichkeiten, die Natur zu erkunden und die Tiere auf der Weide zu beobachten und zu füttern.

Besonders aufregend war die Zeit für die Kinder der Vorschulgruppe, die viele Aktivitäten und Ausflüge unternommen haben, z. B. die Bummispartakiade, das Ampelmännchen-Diplom, eine Unterrichtsstunde in der Grundschule Sagar und Besuche der Bibliothek in Krauschwitz.

Höhepunkt und Abschluss der Kindergartenzeit war das Zuckertütenfest im Tierpark Weißwasser, das für die 6-jährigen organisiert wurde. Frau Müller, Mitarbeiterin des Tierparks, führte durchs Programm. Abends wurde dann gemeinsam mit den Eltern gegrillt und im Tierpark übernachtet.

Unseren zukünftigen Schulkindern Anna, Lea, Darleen, Annalena, Jolina, Marie, Ricco, Linus, Ronaldo, Kenny, Tyler, Luca und Enrico wünschen wir für ihren Schulstart viel Glück und Freude beim Lernen.

Die Erzieherinnen der Kita „Feuerwehr Felicitas“

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Liebe Leser,

die meisten Menschen denken nicht an Gott, solange es ihnen gut geht – so meine Beobachtung. Wenn aber Krankheit, Leid oder sonstiges Unglück über sie hereinbricht, dann suchen sie nach ihm. Meist, verbunden mit der Frage: Warum stößt mir das zu? Warum hat Gott das nicht verhindert?

Dem Volk Israel ging es ähnlich. Nachdem es nach langer Wüstenwanderung durch die Führung Moses und Josuas bis in das Land Kanaan gekommen war und sie dieses in Besitz genommen hatten, begann die Erschließung des Landes. In der Jesreel-Ebene, im Quellgebiet des Jordan und an der fruchtbaren Mittelmeerküste gab es ertragreiche Arbeit. Im steinig-bergigen Juda dagegen war trotz mühsamer Landwirtschaft wenig für die Ernährung herauszuholen. So waren Handel und Tauschwirtschaft für das Volk lebenserhaltend. Dass es dabei nicht immer ehrlich und selbstlos zugeht, lässt sich denken. Vor allem die Witwen und Waisenkinder wurden gern betrogen. Jeder suchte seinen Vorteil - von Nächstenliebe keine Spur mehr. Vielleicht ähnelt unsere Zeit in diesem Punkt der damaligen sehr? Wer wollte und will schon auf Gottes Hilfe setzen? Darum lässt Gott seinem Volk Israel durch den Profeten Hosea ausrichten: **Halte mir die Treue, tu, was in meinen Augen richtig ist! Verlass dich voll und ganz auf mich, deinen Gott!** (Hosea 12,7)

Wer von Gott etwas erwartet, wer seine Hilfe und seinen Schutz in Anspruch nehmen möchte wird aufgefordert treu zu sein; wird aufgefordert Gottes Gebot zu beachten und sich schließlich auf Gott zu verlassen. Das ist alles!

Alle, die dieser Aufforderung gefolgt sind, haben es nicht bereut! Ob sie Graf von Zinzendorf, Mutter Theresa oder auch Ze Roberto n heißen oder hießen. Im Gegenteil, sie haben erlebt, dass es zuerst Gott selbst ist, der uns die Treue hält! Unsere Treue kann nur eine Antwort auf seine Liebe zu uns, und seine Treue bezüglich seiner Versprechen sein.

Einen guten Monat Juli wünscht Ihnen

Pfarrer Michael Jahn

mit dem gemeinsamen Gemeindegemeinderat

Gottesdienste

Wo / Gestaltung

18.07.2010, 09.30 Uhr
Gottesdienst

Kirche Krauschwitz
Pfarrer Jahn

25.07.2010, 09.30 Uhr
Gottesdienst mit Kindergottesdienst
Taufe und Hl. Abendmahl

Kirche Krauschwitz
Pfarrer Jahn

01.08.2010, 14.00 Uhr
Familiengottesdienst beim Kinde-Camp
Krauschwitz

im CVJM Camp am
Eichenweg in

Das besondere Konzert:

04.07.2010, 10:30 Uhr - Musikalischer Gottesdienst mit einem **Konzert-Programm** welches Kindern und Jugendlichen der Freikirchlichen Gemeinde Sagar in einer „Kreativ-Woche“ eingeübt haben.

weitere Gemeindeveranstaltungen:

Gemeinde-Treff Werdeck Mittwoch, 15.07. um 15:30 Uhr
bei Frau M. Ebert, Königshügel 28

Glaubenskurs in Podrosche Dienstag, 20.07. um 19:30 Uhr
genauer Ort nach Absprache – bitte im Pfarramt nachfragen

- Seniorentreff** - **Ausflug am Dienstag, 27.07.**,
Abfahrt um 09:30 Uhr an der Kirche
- Bibelstunde** - im Juli keine Bibelstunde – nächstes
Treffen im August: Dienstag, 03.08.
- Hausbibelkreise** - montags 19:30 Uhr bei Familie
Bartsch,
Kornblumenweg 67, Krauschwitz
- mittwochs 19:30 Uhr im Pfarrhaus
(bei Jahn)

(neu:) **Gebet für unsere Gemeinde** und ihre Glieder,
für unsere Kirche und die Welt
donnerstags 18:30 bis 19:15 Uhr in
der Kirche

- Kirchenchor** - Sommerpause
- Posaunenchor** - gem. Absprache

Kinder und Jugendarbeit

- Christenlehre** in den Ferien keine Christenlehre
- Konfirmanden** in den Ferien kein Konfi
- Kinderstunde in Klein-Priebus** - wieder nach den Ferien

Angebote des CVJM:

- Miniclub Krauschwitz** 03.07.2009, 09:30 Uhr
Gemeindehaus Krauschwitz
- Bibeltreff** sonnabends, 20:00 Uhr

KINDER-ERLEBNIS-FERIENTAGE

Mittwoch, 28.Juli bis Sonntag, 01.August im CVJM-Camp
auf der Wiese **am Eichenweg in Krauschwitz**,
mit dem Thema: **"Britannien ist eine Insel"**
"Für Kinder ab 8 gedacht, für Kinder bis 12 gemacht."

- Herzliche Einladung zur Kirchenwoche in See ! -

Vielleicht denken sie: See bei Niesky ist nicht gerade der nächste Ort, warum wird bei uns dazu eingeladen? Weil es in See in jedem Sommer eine besondere Woche gibt. Acht Tage voller interessanter Veranstaltungen und Ereignisse – für fast alle Altersgruppen. Bekannte Referenten und Prediger aus Sachsen und weit darüber hinaus sind da zu hören. Sie sprechen zu interessanten Themen – diesmal rund um das Stichwort: Familie.

Bemerkenswert ist die von Teilnehmer mitgestaltete „Lichterfeier“ am Samstagabend (31.7.), in deren Verlauf das Licht in der dunklen Kirche von Lichtträgern an alle Teilnehmer weitergegeben wird. Nach und nach erstrahlen so alle Gesichter – dann die gesamte Kirche im Kerzenschein.

Die „KiWo“ beginnt mit dem Festgottesdienst am Sonntag, den 24. Juli, und endet mit dem Abschlussgottesdienst am Sonntag, den 1. August (jeweils 10:00 Uhr). An jedem Abend der Woche gibt es einen thematischen Vortrag um 19:30 Uhr.

Kirchenbüro: Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz
Tel:(035771) 69517,Fax:(035771) 640054
E-Mail: ekgm.krauschwitz@kksol.net

Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 16:30 – 18:00 Uhr
Bankverbindung: evangelisches Verwaltungsamt
Konto 1566902016,
BLZ 35060190 Kirche-Diakonie-Bank
Verwendungszweck Kirchengemeinde Krauschwitz oder
Podrosche/Pechem

Wir gratulieren

**Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und
Jubilaren des Monats August auf das Herzlichste.
Besonders unseren Senioren wünschen wir beste
Gesundheit und noch viel Lebensfreude.**

am 01.08.2010	Gertrud Pech	zum 86. Geburtstag
am 02.08.2010	Anna Glona	zum 97. Geburtstag
am 02.08.2010	Irmgard Jurk	zum 74. Geburtstag
am 02.08.2010	Manfred Weiß	zum 80. Geburtstag
am 04.08.2010	Reinhard Dimel	zum 68. Geburtstag
am 04.08.2010	Dieter Melcher	zum 72. Geburtstag
am 04.08.2010	Annerose Petho	zum 75. Geburtstag
am 06.08.2010	Helmuth Röder	zum 81. Geburtstag
am 07.08.2010	Siegfried Honko	zum 67. Geburtstag
am 10.08.2010	Adolf Brose	zum 71. Geburtstag
am 11.08.2010	Marianne Platzk	zum 74. Geburtstag
am 12.08.2010	Gerhard Forkert	zum 82. Geburtstag
am 12.08.2010	Sonja Kasper	zum 79. Geburtstag
am 14.08.2010	Joachim Dohmeyer	zum 76. Geburtstag
am 14.08.2010	Helmut Kubo	zum 87. Geburtstag
am 15.08.2010	Käte Stupka	zum 80. Geburtstag
am 16.08.2010	Hans-Joachim Weiner	zum 67. Geburtstag
am 17.08.2010	Lotte Herack	zum 88. Geburtstag
am 18.08.2010	Magdalena Ladusch	zum 79. Geburtstag
am 18.08.2010	Lothar Melcher	zum 74. Geburtstag
am 18.08.2010	Anneliese Ressel	zum 71. Geburtstag
am 19.08.2010	Reinhard Wolsch	zum 73. Geburtstag
am 21.08.2010	Else Michalk	zum 73. Geburtstag
am 21.08.2010	Elisabeth Smers	zum 75. Geburtstag
am 23.08.2010	Erika Seide	zum 82. Geburtstag
am 24.08.2010	Helmut Schneider	zum 76. Geburtstag
am 25.08.2010	Hilde Schneider	zum 77. Geburtstag
am 27.08.2010	Christel Bergk	zum 69. Geburtstag
am 29.08.2010	Roland Spranger	zum 66. Geburtstag